

DOKUMENT 20

Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Bezirkstages und seiner Organe

vom 28. 6. 1961
(GBL I S. 52)

V

Der Bezirkstag, das Bezirksgericht und das Bezirksarbeitsgericht

A. Das Bezirksgericht

1. Der Bezirkstag orientiert durch seine Beschlüsse das Bezirksgericht auf die Schwerpunkte bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und der Entwicklung des sozialistischen Zusammenlebens der Menschen im Bezirk.
2. Der Bezirkstag wählt die Richter und Schöffen des Bezirksgerichtes und nimmt ihre Verpflichtungserklärung entgegen. Er beruft die Richter und Schöffen des Bezirksgerichtes ab.
3. Das Bezirksgericht und die Richter sind verpflichtet, vor dem Bezirksgericht Rechenschaft über ihre Rechtsprechung zu geben und dem Bezirkstag und seinen Organen regelmäßig Analysen über die Einhaltung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die Entwicklung der Kriminalität im Bezirk, ihrer Ursachen und die Methoden ihrer Bekämpfung darzulegen.

Der Bezirkstag und seine Organe legen gemeinsam mit dem Bezirksgericht zur Lösung der ökonomischen Aufgaben Maßnahmen zur weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und des Kampfes gegen die Kriminalität sowie zur Festigung der sozialistischen Disziplin, der weiteren Entfaltung der gesellschaftlichen Erziehung zur Achtung und Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit fest.

B. Das Bezirksarbeitsgericht

1. Der Bezirkstag wählt die Richter und Schöffen des Bezirksarbeitsgerichtes auf Vorschlag des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und beruft sie ab.
2. Die Arbeitsrichter sind verpflichtet, vor dem Bezirkstag über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und ständig mit ihm eng zusammenzuarbeiten.

DOKUMENT 21

Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Kreistages und seiner Organe

vom 28. 6. 1961
(GBL I S. 75)

V

Der Kreistag, das Kreisgericht und das Kreisarbeitsgericht

A. Das Kreisgericht

1. Der Kreistag orientiert durch seine Beschlüsse das Kreisgericht auf die Schwerpunkte bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und der Entwicklung des sozialistischen Zusammenlebens der Menschen im Kreis.
2. Der Kreistag wählt die Richter des Kreisgerichtes und nimmt ihre Verpflichtungserklärung entgegen. Er beruft die Richter und Schöffen des Kreisgerichtes ab.

3. Das Kreisgericht und die Richter sind verpflichtet, vor dem Kreistag Rechenschaft über ihre Rechtsprechung zu geben und dem Kreistag und seinen Organen regelmäßig Analysen über die Einhaltung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die Entwicklung der Kriminalität im Kreis, ihrer Ursachen und die Methoden ihrer Bekämpfung darzulegen.

Der Kreistag und seine Organe legen gemeinsam mit dem Kreisgericht zur Lösung der ökonomischen Aufgaben Maßnahmen zur weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und des Kampfes gegen die Kriminalität sowie zur Festigung der sozialistischen Disziplin, der weiteren Entfaltung der gesellschaftlichen Erziehung zur Achtung und Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit fest.

B. Das Kreisarbeitsgericht

1. Der Kreistag wählt die Richter des Kreisarbeitsgerichtes auf Vorschlag des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und beruft sie ab.
2. Die Arbeitsrichter sind verpflichtet, vor dem Kreistag über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und ständig mit ihm eng zusammenzuarbeiten.

DOKUMENT 22

Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den Stadtkreisen

vom 28. 6. 1961
(GBL I S. 99)

V

Die Stadtverordnetenversammlung, das Kreisgericht und das Kreisarbeitsgericht der Stadt

A. Das Kreisgericht

1. Die Stadtverordnetenversammlung orientiert durch ihre Beschlüsse das Kreisgericht auf die Schwerpunkte bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und der Entwicklung des sozialistischen Zusammenlebens der Menschen in der Stadt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung wählt die Richter des Kreisgerichtes und nimmt ihre Verpflichtungserklärungen entgegen. Sie beruft die Richter und Schöffen des Kreisgerichtes ab. Die Stadtverordnetenversammlung wählt die Schiedsmänner und beruft sie ab.
3. Das Kreisgericht und die Richter sind verpflichtet, vor der Stadtverordnetenversammlung Rechenschaft über ihre Rechtsprechung zu geben und der Stadtverordnetenversammlung und ihren Organen regelmäßig Analysen über die Einhaltung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die Entwicklung der Kriminalität in der Stadt, ihrer Ursachen und die Methoden ihrer Bekämpfung darzulegen.

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe legen gemeinsam mit dem Kreisgericht zur Lösung der ökonomischen Aufgaben Maßnahmen zur weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und des Kampfes gegen die Kriminalität sowie zur Festigung der sozialistischen Disziplin, der weiteren Entfaltung der gesellschaftlichen Erziehung zur Achtung und Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit fest.

B. Das Kreisarbeitsgericht

1. Die Stadtverordnetenversammlung wählt die Richter des Kreisarbeitsgerichtes auf Vorschlag des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und beruft sie ab.